

Inhaltsverzeichnis

§1 Präambel.....	2
§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	2
§3 Zweck des Vereins	2
§4 Begriffsdefinition Konsent.....	4
§5 Mitgliedschaft	4
§6 Beiträge	4
§7 Mitgliederversammlung (MV).....	5
§8 Vorstand.....	6
§9 Abwahl von Vorstandsmitgliedern	6
§10 Haftungsbeschränkung.....	7
§11 Versammlungsformate und Onlineabstimmungen	7
§12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft	7
§13 Ausschluss von Mitgliedern	7
§14 Salvatorische Klausel.....	8
§15 Schiedsvereinbarung	8
§16 Vermögensverwendung bei Auflösung	9

Satzung des Ackersyndikat e.V.

Version 1.5 beschlossen auf der Mitgliederversammlung am
17.5.2024 in Bienenwerder

§1 Präambel

- (1) Grund und Boden darf keine Ware sein! In einer Zeit, in der fruchtbare Böden als Kapitalanlage gesehen werden und Versiegelung und industrielle Landwirtschaft die Flächennutzung dominieren, brauchen wir solidarische, selbstorganisierte Kollektive, die sich Land aneignen und die sozial-ökologische Transformation aktiv gestalten.
- (2) Allerdings sind die Preise für landwirtschaftliche Flächen durch Spekulation mittlerweile sehr stark gestiegen, sodass ihr Kauf mit umwelt- und sozialverträglicher landwirtschaftlicher Tätigkeit kaum noch refinanziert werden kann. Um dieses Problem grundlegend anzugehen, brauchen wir eine Struktur, die die Spekulation mit landwirtschaftlichen Flächen verhindert.
- (3) Der Ackersyndikat e.V. schafft als Solidarverbund unter anderem eine solche Struktur, indem er die Unverkäuflichkeit des dem Kapitalmarkt entzogenen Landes garantiert. Das Ackersyndikat sieht sich als Schwesterorganisation des Mietshäuser Syndikats und ist diesem durch die große Überschneidung der Ziele sehr verbunden.

§2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Ackersyndikat. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kaufungen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Ackersyndikat Verein verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke. Diese Zwecke des Vereins sind:
 - (2) die Förderung von Wissenschaft und Forschung
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) transformative und Reallaborforschung in Vernetzung von Wissenschaft und Praxis
 - b) Förderung der Forschung im Bereich der Rechtsweiterentwicklung zu neuen Eigentumsformen
 - c) Förderung der Forschung zu neuen regenerativen Formen der Landbewirtschaftung
 - (3) die Förderung der Bildung
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a) politische Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)
 - b) Bildung zur wirtschaftlichen Selbstermächtigung und zum gemeinschaftsbasierten Wirtschaften
 - c) Bildung zur Organisation von Gruppenprozessen
 - d) Bildung zu ökologischer Landwirtschaft

- (4) die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
- a) Förderung der Biodiversität in der Land- und Forstwirtschaft
 - b) Sicherung von Flächen für regionale, ökologische Erzeugung von Lebensmitteln
 - c) Förderung der Verbreitung von ökologischer und emissionsarmer Landwirtschaft
 - d) Förderung regenerativer Landwirtschaft mit Bodenverbesserung, Humusaufbau und somit CO₂ Bindung
 - e) Verhinderung von Bodenversiegelung
- (5) die Förderung des Tierschutzes und des Tierwohls
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
- a) die Hinwirkung auf mehr Ökolandwirtschaft mit entsprechenden Tierwohlstandards
 - b) Förderung artgerechter Haltungssysteme wie z.B. der Weidehaltung, der muttergebundenen Kälberaufzucht und der Zweinutzungshühner-Haltung
 - c) Förderung tierloser Landwirtschaft und von Gnadenhöfen
- (6) die Förderung der Tier- und Pflanzenzucht
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
- a) den Einsatz für Tier- und Pflanzenzucht ohne Gentechnik
 - b) die Förderung des Erhalts und der Weiterentwicklung alter Nutztierassen und samenfester Pflanzensorten
- (7) die Förderung des demokratischen Staatswesens
Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
- a) den Einsatz für eine Angleichung der Lebensbedingungen von Stadt und Land
 - b) die Förderung ländlicher Entwicklung
 - c) die Unterstützung basisdemokratischer, konsensorientierter, föderaler und dezentraler Entscheidungsfindung und Strukturen
 - d) die Förderung demokratischer und bedürfnisorientierter Strukturen in der Wirtschaft
 - e) Förderung der Selbstorganisation und Integration von marginalisierten und/oder von Diskriminierung betroffenen Menschen
- (8) Die Verwirklichung all dieser Ziele geschieht insbesondere auch durch die Unterstützung bei dem Aufbau, der Übernahme oder der Weiterführung landwirtschaftlicher Höfe und Initiativen, die die oben genannten Ziele in besonderer Weise umsetzen.
- (9) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Begriffsdefinition Konsent

- (1) Konsent bedeutet, dass niemand schwerwiegende begründete Einwände gegen eine Entscheidung äußert. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum

eine Entscheidung die Ziele der Organisation oder die Grundbedürfnisse einer der Beteiligten gefährdet. Das ist zunächst eine subjektive Entscheidung der Person, die den Einwand vorbringt.

- (2) Daher heißt Konsent im formalen Sinne dieser Satzung eine Entscheidung ohne Gegenstimme. Enthaltungen zählen dabei nicht als Gegenstimme.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat drei Mitgliedsarten: Aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Projektmitglieder.
- (2) **Fördermitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche die Vereinszwecke fördern wollen und die mit den Grundwerten dieses Vereins übereinstimmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) **Aktive Mitglieder** sind stimmberechtigt, haben das Recht, sich an allen Aktivitäten des Vereins zu beteiligen und alle nicht aufgrund Datenschutzbestimmungen vertraulich zu haltenden Unterlagen des Vereins einzusehen.
- (4) Natürliche Personen können **aktive Mitglieder** des Vereins werden, wenn sie im Verein aktiv werden wollen und zwei Mitglieder als ihre Pat*innen benennen können. Einer der Pat*innen muss das künftige Mitglied persönlich bekannt sein.
- (5) Juristische Personen können **aktive Mitglieder** werden, wenn die Mitgliederversammlung (MV) ihrem Mitgliedsantrag zustimmt. Die MV kann diese Entscheidung an eine Mitgliedskommission oder den Vorstand delegieren. Wenn diese Gremien sich nicht einstimmig für eine Mitgliedschaft aussprechen, entscheidet die MV.
- (6) **Projektmitglieder** sind juristische Personen, an denen der Ackersyndikat e.V. im Rahmen einer Wächtermitgliedschaft¹ beteiligt ist. Projektmitglieder sind eine Unterart von aktiven Mitgliedern, für sie gelten die gleichen Bestimmungen, außer dass sie einen anderen Mitgliedsbeitrag zu entrichten haben (siehe 4. Beiträge). Sie werden durch das Ackersyndikat beraten, untereinander vernetzt, finanziell unterstützt und in der dauerhaften Sicherung ihrer ideellen Ziele unterstützt.

§6 Beiträge

- (1) Zur Finanzierung nutzt der Verein Spenden, Mitgliedseinlagen, Beiträge sowie gegebenenfalls Eintrittsgelder.
- (2) Über die Höhe von Einlagen, Beiträgen und Eintrittsgeldern entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann eine Beitragsordnung verabschieden, in der sie die Beiträge der Mitglieder regelt.
- (3) Beiträge, Einlagen und Eintrittsgelder sind so zu gestalten, dass niemand aus finanziellen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen wird, z.B. mittels einer Staffelung je nach wirtschaftlichen Möglichkeiten der Mitglieder und/oder Ratenzahlungsmöglichkeiten.

¹Eine Wächtermitgliedschaft ist eine Beteiligung an einer juristischen Person, durch welche dem Ackersyndikat e.V. Vetorechte bei der Frage nach dem Verkauf von Immobilien zugestanden werden. Bei einem Verein ist solch eine Beteiligung beispielsweise durch eine Mitgliedschaft möglich, bei einer GmbH durch das Halten eines Geschäftsanteils.

- (4) Projektmitglieder haben einen besonderen Beitrag zu zahlen, den sogenannten Solidarbeitrag. Mit diesem sollen bestehende, finanziell gut situierte Projekte einen Beitrag leisten, um Projekte mit finanziellen Schwierigkeiten zu unterstützen. Insbesondere sollen neue Projekte unterstützt werden, um die Vereinszwecke in die Breite zu tragen. Die genaue Ausgestaltung des Solidarbeitrages wird in der Beitragsordnung festgelegt. Projektmitglieder erkennen mit ihrer Aufnahme als solche in den Verein die Beitragsordnung und den zu zahlenden Solidarbeitrag an.

§7 Mitgliederversammlung (MV)

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Belange des Vereins, sofern nicht die Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann Entscheidungen an andere Gremien delegieren, die sie zu diesem Zweck beruft, zum Beispiel an Ausschüsse, Arbeitskreise oder ähnliches. Die Mitgliederversammlung kann eine Vereinsgeschäftsordnung verabschieden, die solche Delegation und die Prozesse im Verein regelt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss vier Wochen vor der Versammlung in Textform (z.B. per Email) unter Angabe der Tagesordnung verschickt werden. Sie gilt als zugestellt, sobald sie an die letzte von einem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gesendet wurde.
- (3) Zu allen Themen, über die eine Entscheidung gefällt werden soll, muss mit der Einladung eine Beschlussvorlage verschickt werden. Diese darf in der MV verändert werden. Sofern damit eine gänzlich neue Entscheidung entsteht, ist die Entscheidung auf die nächste MV zu vertagen oder den abwesenden Mitgliedern eine Einspruchsfrist von vier Wochen einzuräumen. Kommt es zu Einsprüchen, muss der entwickelte Beschlussvorschlag auf einer weiteren MV erneut abgestimmt und dabei vorab mit der Einladung verschickt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich im Konsent (siehe Begriffsdefinition).
- (5) Kommt es bezüglich einer Entscheidung (fertige Beschlussvorlage) nicht zu einem Konsent, kann ab der zweiten Sitzung mit 4/5 Mehrheit entschieden werden. Das gilt nicht bei Entscheidungen zu Satzungsänderungen, Änderung der Ziele des Vereins oder Auflösung des Vereins. Bei diesen Entscheidungen ist immer ein Konsent erforderlich, also eine Entscheidung der anwesenden Mitglieder ohne Gegenstimme. Für alle Entscheidungen über den Verkauf von Immobilien, auch in Organisationen, an denen der Verein beteiligt ist, oder über den Verkauf von Geschäftsanteilen, ist ebenfalls immer eine Entscheidung ohne Gegenstimme erforderlich.
- (6) Alle Wahlen von Personen erfolgen mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Alle inhaltlichen Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen von Personen können auf Antrag eines Mitgliedes geheim abgestimmt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sofern ein Mitglied dies beantragt, kann eine andere Person, die auch nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Versammlungsleitung gewählt werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung wählt eine oder mehrere Protokollant*innen. Die Blockwahl ist dabei zulässig. Das Protokoll der Versammlung ist von einer der gewählten Protokollant*innen zu unterzeichnen.

- (10) Juristische Personen werden durch eine*n Delegierte*n in den Versammlungen vertreten. Eine formale Vollmacht ist dafür nicht erforderlich, sofern an der Delegation keine begründeten Zweifel bestehen.
- (11) In der MV sind Gäste generell zugelassen, es sei denn ein Mitglied beantragt die Versammlung oder einzelne Punkte ohne Gäste abzuhalten. Dabei übt der Vorstand das Hausrecht aus und kann auch einzelne Gäste ausschließen.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern. Von diesen sollen nicht mehr als die Hälfte cis-Männer² sein. Bei drei Vorstandsmitgliedern kann ein cis-Mann dabei sein, bei vier Vorstandsmitgliedern zwei usw.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde. Eine durchgängige Gesamtamtszeit von fünf Jahren soll nicht überschritten werden.
- (3) Gelingt es nicht, entsprechend dieser Bestimmungen einen Vorstand zu wählen, so kann die MV nach einem erfolglosen Wahlversuch mittels expliziter Entscheidung mit 2/3 Mehrheit für diese Wahl eine Ausnahme beschließen.
- (4) Der Vorstand ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er vertritt den Verein nach außen, ihm kommt aber nach innen keine besondere Entscheidungsbefugnis zu, sofern diese nicht ausdrücklich in dieser Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung erteilt wird.
- (5) Der Vorstand entscheidet im Konsent. Kommt es im Vorstand nicht zu einem Konsent, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 10.000€ einzeln vertretungsberechtigt. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis, Geschäftspartner wie Banken sind nicht verpflichtet, ihre Einhaltung zu prüfen. Für Immobiliengeschäfte, Unternehmensbeteiligungen, Mietverträge sowie Kreditverträge ab 10.000€ sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertretungsberechtigt.
- (7) Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§9 Abwahl von Vorstandsmitgliedern

- (1) Mindestens drei Mitglieder können zu einer MV eine Vertrauensfrage zu einem Vorstandsmitglied ansetzen lassen.
- (2) Wenn bei dieser Vertrauensfrage nicht 2/3 der anwesenden Mitglieder für den Verbleib des Vorstandsmitgliedes im Amt stimmen, dann ist dieses abgewählt sofern es trotzdem noch mindestens drei Vorstandsmitglieder gibt. Sonst bleibt das Vorstandsmitglied kommissarisch im Amt bis eine Nachwahl erfolgreich war.

² Ein cis-Mann ist ein Mensch, dessen männliche Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das ihm bei der Geburt zugewiesen wurde.

§10 Haftungsbeschränkung

- (1) Die Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte des Vereins haften dem Verein unabhängig von der Höhe ihrer Vergütung für einen in Wahrnehmung ihrer Aufgaben verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§11 Versammlungsformate und Onlineabstimmungen

- (1) Alle Gremien des Vereins können tagen als Präsenzversammlung, Hybridversammlung aus Präsenzversammlung und Onlineteilnahme oder als reine Onlineversammlung, z.B. mittels Videokonferenzsoftware, Telefonkonferenz oder ähnlichem. Darüber wie die Versammlung durchgeführt wird entscheidet das einladende Gremium.
- (2) Sofern bei Onlineabstimmungen Wahlen in geheimer Abstimmung durchgeführt werden sollen, wird eine Wahlleitung gewählt, die zur Verschwiegenheit verpflichtet ist. Die Wahlleitung führt dann mit geeigneten digitalen Hilfsmitteln die Wahlumfrage durch und stellt sicher, dass nur Wahlberechtigte abstimmen. Auch wenn diese Person das Wahlverhalten der einzelnen Onlineteilnehmer*innen einsehen kann, gilt die Wahl als geheim. Die Wahlleitung stellt sicher, dass die Daten zu den individuellen Stimmabgaben nach der Auszählung gelöscht werden, protokolliert werden nur die Stimmenanzahlen.

§12 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsanträge sind in Textform an den Vorstand zu richten.
- (2) Dieser prüft die Voraussetzungen der Mitgliedschaft und entscheidet nach den Vorgaben der Satzung und ggf. der Vereinsordnung über die Mitgliedsanträge oder leitet sie erforderlichenfalls an die MV weiter. Er führt die Mitgliederliste. Der Vorstand kann diese Tätigkeiten z.B. an eine Geschäftsstelle oder eine Mitgliedskommission delegieren. Im Zweifelsfalle entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme, dabei muss eine 4/5 Mehrheit für die Aufnahme erreicht werden.
- (3) Eine Nichtaufnahme muss gegenüber den Mitgliedschaftskandidat*innen nicht begründet werden und ist auch nicht anfechtbar.
- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist jederzeit mit einer Frist von einem Monat möglich, die Kündigung ist in Textform an den Verein zu richten.
- (5) Mitglieder, von denen länger als ein Jahr keine gültigen Kontaktdaten mehr vorliegen oder die ihren Beitragsverpflichtungen länger als ein Jahr nicht nachgekommen sind, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Mit dem Tod eines Mitgliedes endet auch dessen Mitgliedschaft im Verein.

§13 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Dem Verein liegt ein inklusives und emanzipatorisches Selbstverständnis zu Grunde, welches eine klare Abgrenzung von rechten Projekten einschließt. Der Verein duldet in seinen Zusammenhängen keine rassistischen, sexistischen, homo- und transphoben, nationalistischen, faschistischen, antisemitischen, völkischen oder anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Er bekennt sich zudem zur Achtung und Wahrung der universellen Menschenrechte.
- (2) Handlungen sowie ein Engagement in Parteien und Organisationen, die zu diesem Selbstverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar und führen zum Ausschluss aus dem Verein.

- (3) Ein Vereinsausschluss kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn das betreffende Mitglied gegen die Satzung oder die Vereinsordnung wiederholt verstoßen hat, die Interessen des Vereins nach außen nicht vertritt, sich vereinschädigend verhält oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zuwiderhandelt.
- (4) Der Vorstand hat den Auftrag Mitglieder bei Verstoß gegen das Selbstverständnis des Vereins nicht aufzunehmen beziehungsweise auszuschließen.
- (5) Vor einer Entscheidung über einen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Nach einer Entscheidung des Vorstandes für einen Ausschluss ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds.
- (6) Das betroffene Mitglied ist über die Entscheidung und ihre Gründe zu informieren. Danach hat das betreffende Mitglied vier Wochen Zeit, einen begründeten Antrag auf Entscheidung auf der nächsten MV zu stellen. In diesem Fall muss der Ausschluss mit 4/5 Mehrheit bestätigt werden, damit er wirksam ist. Das betreffende Mitglied kann an dieser Versammlung nur teilnehmen, wenn keine Schutzbedürfnisse anderer Mitglieder dem entgegen stehen. Mitglieder können Schutzbedürfnisse gegenüber dem Vorstand äußern. Der Vorstand entscheidet über die Teilnahme des betreffenden Mitglieds und übt das Hausrecht aus.

§14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung unter Berücksichtigung von Treu und Glauben am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Vereinsrechts entspricht.

§15 Schiedsvereinbarung

- (1) Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern, oder zwischen einzelnen Mitgliedern und dem Verein ein Mediationsverfahren mit Unterstützung einer neutralen Schlichter*in durchzuführen. Dieses hat zum Ziel, eine interessengerechte und faire Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.
- (2) Für den Fall, dass die Mediation innerhalb von drei Monaten nicht zu einem alle Parteien zufriedenstellenden Ergebnis führt, unterwerfen sich der Verein und seine Mitglieder einem Schiedsgericht unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (3) Das Schiedsgericht besteht aus je einer von den im Streit befindlichen Parteien zu benennenden Schiedsrichter*in und einem/einer von den Schiedsrichter*innen zu benennenden Vorsitzenden. Die vorsitzende Person muss die Qualifikation zum Richteramt haben³. Können sich die Schiedsrichter*innen innerhalb einer angemessenen Frist – vier

³Das Deutsche Richtergesetz regelt in § 5 DRiG die notwendigen Voraussetzungen für die Befähigung zum Richteramt: Dafür ist der Abschluss des ersten und zweiten juristische Staatsexamens notwendig. Als sogenannte Volljuristen können Menschen mit dieser Qualifikation die Berufe Richter*in, Notar*in, Rechtsanwält*in oder Staatsanwält*in ausüben. Es ist für das Schiedsverfahren nicht notwendig einen solchen Beruf auch auszuüben, praktisch bietet sich

Wochen werden als angemessen betrachtet – nicht auf eine vorsitzende Person einigen, so bestimmt diese der/die Vorsitzende der Anwaltskammer.

- (4) Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Die Mitgliederversammlung kann eine Schiedsordnung beschließen die das Mediations- und Schiedsverfahren regelt.

§16 Vermögensverwendung bei Auflösung

- (1) Sollte dem Verein, egal aus welchen Gründen, die Rechtsfähigkeit entzogen werden – z.B. nach §73 BGB – dann soll er nicht aufgelöst werden, sondern als nicht eingetragener Verein weiterexistieren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben, die den Zwecken des Vereins möglichst nahe kommen. Die Mitgliederversammlung entscheidet, auf welche steuerbegünstigten Körperschaften das Vermögen zu übertragen ist. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des jeweils zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

aber an Anwälte oder Notare anzusprechen ob sie bereit sind gegen entsprechendes Honorar den Vorsitz zu übernehmen.